

## **Merkblatt zum umfassenden Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ff. ZGB**

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Kurzübersicht über das Rechtsinstitut des Vorsorgeauftrags nach Art. 360 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie haben keinerlei rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Sollten Sie Fragen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Vorsorgeauftrags haben, wenden Sie sich bitte an eine spezialisierte Fachstelle oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt / Anwältin, Notar / Notarin, etc.).

### **Was ist ein Vorsorgeauftrag?**

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie die eigene Personen- und Vermögenssorge sowie die Vertretung im Rechtsverkehr regeln, für den Fall, dass Sie eines Tages urteilsunfähig werden. Die Urteilsfähigkeit ist vorhanden, wenn Sie in einer konkreten Lebenssituation „vernunftgemäss“ handeln können. Eine Person ist also nicht mehr urteilsfähig, wenn sie die Tragweite des eigenen Handelns nicht mehr begreifen kann und nicht mehr fähig ist, sich dieser Einsicht entsprechend zu verhalten. Sie können den Vorsorgeauftrag umfassend formulieren, auf bestimmte Geschäfte und Bereiche einschränken oder es bei einem ganz allgemeinen Auftrag belassen.

### **Wann wird ein Vorsorgeauftrag wirksam?**

Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass Sie urteilsunfähig geworden sind, erkundigt sie sich beim Zivilstandamt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Besteht ein Vorsorgeauftrag und sind sämtliche Voraussetzungen für seine Wirksamkeit gegeben, händigt die Behörde der von Ihnen beauftragten Person eine Urkunde aus, welche die beauftragte Person als Legitimationsnachweis gegenüber Dritten bestätigt. Darin sind ihre Befugnisse festgehalten.

Falls Ihre Interessen gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind, trifft die Behörde die erforderlichen Massnahmen. Dazu kann sie der beauftragten Person Weisungen erteilen, sie zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

### **Was sind Voraussetzungen für die Erstellung eines Vorsorgeauftrags?**

Im Zeitpunkt der Errichtung müssen Sie handlungsfähig sein, d.h. Sie müssen volljährig und urteilsfähig sein und dürfen nicht unter umfassender Beistandschaft stehen.

### **Wie wird mein Vorsorgeauftrag rechtsgültig?**

Damit ein Vorsorgeauftrag gültig ist, ist er entweder persönlich von Anfang bis Ende von Hand niederzuschreiben, zu datieren und zu unterzeichnen oder öffentlich zu beurkunden. Die Gültigkeit des Vorsorgeauftrags hängt von der Einhaltung einer der beiden Formvorschriften ab. Formfehler führen daher zur Ungültigkeit des Vorsorgeauftrags. Sie können einen Vorsorgeauftrag somit nicht gültig errichten, wenn Sie z.B. das Muster der Bank Avera Genossenschaft lediglich ausfüllen, datieren und unterzeichnen.

Die Form der öffentlichen/notariellen Beurkundung empfiehlt sich insbesondere dann, wenn körperliche Gebrechen vorliegen, die eine handschriftliche Erstellung verunmöglichen.

## **Wen kann ich im Vorsorgeauftrag beauftragen?**

Als beauftragte Person können Sie sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person benennen. Es empfiehlt sich, eine Person zu ernennen, der Sie vollkommen vertrauen. Die Wahl einer juristischen Person hat den Vorteil, dass es faktisch unmöglich ist, dass diese plötzlich nicht mehr in der Lage sein wird, die Aufgabe wahrzunehmen, wie dies möglicherweise bei einer natürlichen Person der Fall sein könnte. Demgegenüber hat die Beauftragung einer natürlichen Person den Vorteil, dass auch tatsächlich die von Ihnen gewünschte Person den Auftrag ausführt, sofern sie will und dazu in der Lage ist. Bei einer juristischen Person wissen Sie nicht, wer sich Ihrem Vorsorgeauftrag auch tatsächlich annimmt. Besprechen Sie mit der beauftragten Person den Vorsorgeauftrag und die Aufgaben, welche Sie bestimmt haben. Nach Möglichkeit sollten Sie auch offene Fragen klären. Es ist zu empfehlen, eine ersatzbeauftragte Person zu bestimmen, die den Auftrag ausführen soll, wenn die beauftragte Person den Auftrag nicht ausführen kann oder will.

## **Was beinhaltet ein Vorsorgeauftrag?**

Sie müssen sich selbst und die beauftragte Person namentlich bezeichnen. Aus dem Auftrag muss klar hervorgehen, dass dieser für den Fall und mit Wirkung ab Eintritt der dauernden oder länger andauernden Urteilsunfähigkeit von Ihnen erteilt wird. Sie müssen die Aufgabenbereiche der beauftragten Person in genereller Weise beschreiben.

Hinweis: Je präziser Sie den Vorsorgeauftrag umschreiben, desto weniger wird die Erwachsenenschutzbehörde diesen auslegen müssen. Es ist deshalb empfehlenswert, ausgehend von Ihrer Lebenssituation differenziert diejenigen Aufgaben zu bezeichnen, die durch die beauftragte Person wahrgenommen werden soll.

Der Inhalt des Vorsorgeauftrags beinhaltet folgende wesentlichen Teile:

- **Personensorge:** Sie dient Ihnen dazu, Ihre Hilfs- und Schutzbedürftigkeit und das Angewiesensein auf unbestimmte Personen zu überwinden, indem Sie eine bestimmte Person mit der Personensorge betrauen. Die beauftragte Person kann z.B. beauftragt werden, einen geordneten Alltag sicherzustellen, Ihre Post zu bearbeiten sowie Sie im Alltag zu pflegen und Ihnen zu helfen.
- **Vermögenssorge:** Ihr Ziel ist es, für die Erhaltung und die sachgerechte Verwendung Ihres Vermögens alle notwendigen rechtlichen und tatsächlichen Handlungen vorzunehmen.
- **Vertretung im Rechtsverkehr:** Sie ermöglicht die eigentliche Personen- und Vermögenssorge im Aussenverhältnis. Deshalb ist es notwendig, sämtliche Beauftragte immer auch zur Vertretung im Rechtsverkehr, die mit der Vermögens- bzw. Personensorge zusammenhängt, zu bevollmächtigen.

## **Muss eine beauftragte Person entschädigt werden?**

Sie können entscheiden, ob die beauftragte Person den Auftrag unentgeltlich auszuführen hat oder zu welchem Stundenansatz dieser auszuführen ist. Halten Sie keine Entschädigung im Vorsorgeauftrag fest, so entscheidet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde über eine angemessene Entschädigung.

## **Kann ich meinen Vorsorgeauftrag widerrufen oder ändern?**

Sie können den Vorsorgeauftrag, solange Sie urteilsfähig sind, jederzeit widerrufen oder ändern. Der Widerruf hat vor Eintritt Ihrer Urteilsunfähigkeit in einer für die Errichtung vorgeschriebenen Form oder durch Vernichtung der bestehenden Urkunde zu erfolgen. Errichten Sie einen neuen Vorsorgeauftrag, tritt dieser an die Stelle des früheren, soweit er nicht zweifellos eine blosser Ergänzung darstellt.

## **Wann erlischt mein Vorsorgeauftrag?**

Der Vorsorgeauftrag erlischt von Gesetzes wegen, wenn Sie die Urteilsfähigkeit wieder erlangen oder ein Todesfall eintritt.

## **Wo sollte der Vorsorgeauftrag aufbewahrt werden?**

Bewahren Sie den Vorsorgeauftrag an einem Ort auf, an dem es für Ihre Angehörigen einfach ist, diesen zu finden. Dies kann z. B. dort sein, wo Sie auch andere amtliche und offizielle Dokumente aufbewahren. Beachten Sie, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nur Originale des Vorsorgeauftrags akzeptiert. Kopien reichen für die Validierung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht aus. Sie haben die Möglichkeit beim Zivilstandsamt, den Hinterlegungsort Ihres Vorsorgeauftrags bekannt zu geben und diesen in einer zentralen Datenbank (Infostar) eintragen zu lassen. So ist sichergestellt, dass Ihr Vorsorgeauftrag im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit einfach und schnell auffindbar ist. Die Erwachsenenschutzbehörde erlangt somit - im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit - Kenntnis vom Vorsorgeauftrag und kann diesen validieren und die mit der Vorsorge beauftragte Person entsprechend informieren.

## **Wieso sollte eine Geltung über den Tod hinaus im Vorsorgeauftrag vorgesehen werden?**

Eine Geltung über den Tod hinaus kann sinnvoll sein, damit sich Ihre Bevollmächtigte Person um wichtige Vermögensfragen kümmern kann - z. B. die Kündigung von Verträgen oder Ihrer Wohnung. Die Erben selbst können erst mit dem Erbschein über den Nachlass verfügen. Bis der Erbschein jedoch vorliegt, können gerne ein bis zwei Monate vergehen.